

## Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



per e-mail

Abteilung Raumentwicklung, Landwirtschaft und  
Denkmalschutz  
Herr Rößler

im Hause

Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim  
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0  
www.kreis-bergstrasse.de

**Raumentwicklung, Landwirtschaft,  
Denkmalschutz**

**Sachgebiet: Landwirtschaft / TÖB**

**Sachbearbeitung:** Herr Seeger

**Dienstanschrift:**

Heppenheim, Graben 15  
Durchwahl: 0 62 52 / 15 – 5029  
Telefax: 0 62 52 / 15 – 5050

e-mail: [laendlicher-raum@kreis-bergstrasse.de](mailto:laendlicher-raum@kreis-bergstrasse.de)  
ernst.seeger@kreis-bergstrasse.de

**Sprechtag:**

Montag bis Donnerstag  
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr

Datum:  
Unser Zeichen:  
Betrifft:

12.10.2009

L – 3/3 – TÖB – Regionalplan Südhessen

**Aufstellung des Regionalplanes Südhessen  
und des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des  
Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main**

hier: Erneute Anhörung und Offenlegung des Entwurfes gemäß HLPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des zu vertretenden öffentlichen Belanges „Landwirtschaft – Feldflur“  
ergeht nachfolgende Stellungnahme bezüglich des Regionalplanes Südhessen:

1.) Aufgrund der besonderen natürlichen Gegebenheiten (Böden, Klima),  
überdurchschnittlicher Betriebsstrukturen und der Möglichkeit der Feldberegnung  
haben die landwirtschaftlichen Betriebe des Hessischen Rieds eine  
herausragende Stellung innerhalb Hessens, aber auch bundesweit eingenommen.

Dies betrifft insbesondere den Bereich der Sonderkulturen, wo nicht nur  
regional / lokal eine bedeutende Rolle sowohl in der Erzeugung als auch in der  
Frischversorgung der Bevölkerung der Metropolregionen Rhein- Neckar bzw.  
Rhein-Main erreicht werden konnte.

Dieser besonderen – auch regionalplanerisch bedeutenden – Funktion wird jedoch  
aus landwirtschaftlicher Sicht nicht immer gleichberechtigt, im Vergleich zu  
anderen Wirtschaftszweigen, Rechnung getragen.

1.a) Wir schlagen deshalb vor den **Grundsatz G10.1-4** bei der Aufzählung der  
Teilräume hinsichtlich der „Hessischen Rheinebene“ (naturräumliche  
Haupteinheitennummer 225) zu ergänzen.

Der sich abzeichnende Klimawandel (Erwärmung) hat in Verbindung mit einer  
weiterentwickelten Technik dazu geführt, dass der Sonderkulturanbau bis an die  
Bergstraße vorgedrungen ist.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949606  
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1025865  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BLZ 553 500 10) 3160009

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30166  
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904



1.b) Das Ziel Z10.1-10 wurde im vorliegenden Entwurf im Vergleich zu 2007 um den zweiten Satz verkürzt.

Das Kürzen des Zieles beruht angeblich auf einer verbesserten Rechtsinterpretation: die Möglichkeit der Grund- / Trinkwasserförderung solle dadurch eindeutig prioritär ermöglicht werden. Da jedoch auch andere Ziele (z.B.: Z9.2-1, Z10.2-12) Formulierungen enthalten, die in gleicher ungewünschter Art interpretiert werden könnten, ist aus landwirtschaftlicher Sicht das „Herauskürzen“ des zweiten Satzes nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb die Ergänzung eines veränderten, klarstellenden zweiten Zielsatzes vor:

**„Flächenhafte Inanspruchnahmen, die landwirtschaftliche Belange beeinträchtigen können, sind hier nicht zulässig – Grundwasserentnahmen zu Trinkwasserzwecken stehen dem nicht entgegen.“**

In Verbindung mit dem letzten Absatz der Begründung zu 10.1 auf Seite 151 ist aus unserer Sicht die prioritäre Bedeutung der Trinkwassergewinnung unmissverständlich deutlich.

2.) Große Flächenanteile der Gemarkungen Lampertheim, Rosengarten, Nordheim, Wattenheim, Biblis und Groß-Rohrheim (hauptsächlich westliche Gemarkungsteile) werden nicht als Vorrangflächen Landwirtschaft dargestellt, obwohl ihre Bedeutung dies einfordert.

Die Abwägungsbegründung – die genannten Flächen seien keine 1a bzw 1b Flächen des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen ist nach unseren Erkenntnissen nicht zutreffend.

Da die betreffenden Flächen auch als Vorrangflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen sind ist aus unserer Sicht unschädlich, da sich beide Belange nicht widersprechen, sondern eher ergänzen (beide sind an einer unverbauten Freifläche interessiert).

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben lange geübte Erfahrung im Umgang mit „Wasserschäden“, sei es durch sehr hohe (sichtbare) Grundwasserstände oder auch Überflutungen durch den Rhein (vor dem Winterdeich).

Der Hinweis auf Wasserschäden durch die Gebietsdeklaration „Vorrang / Vorbehalt vorbeugender Hochwasserschutz“ ist aus unserer Sicht eindeutig und ausreichend.

Die parallele Darstellung von zwei Vorranggebieten halten wir für sinnvoll, da eher ergänzende Ziele verfolgt werden; als Vergleichsbeispiel verweisen wir auf die Paralleldarstellung „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ in diesem Gebiet.

Wir bitten deshalb um erneute Prüfung und Ausweisung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

3.) Wie aus den Zahlen der Bevölkerungsprognose zu entnehmen ist, wird ein deutlich geringerer Zuwachs vorhergesagt.

Aus unserer Sicht sollte dies einen erheblich geringeren Flächenansatz für die Siedlungsentwicklung zur Folge haben. Vor allem auch deshalb da als Zielsetzung der Innenentwicklung ein starkes Gewicht verliehen werden soll.

Wir schlagen deshalb eine Kürzung um 10 % vor.

4.) Der Teil des Kreises Bergstraße, welcher in der Rheinebene liegt zählt mit den beiden Siedlungsbändern (Bergstraße, B 44), der hohen Bevölkerungs- und Gewerbedichte mit zu den Gebieten mit sehr vielen – z.T. auch gegenläufigen – Ansprüchen / Anforderungen.

Da ohnehin alle flächenzehrenden Maßnahmen nahezu ausschließlich zu Lasten der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche gehen, regen wir an den Grundsatz G10.2-8 (Waldmehrung) nicht für die Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheinniederung des Kreises Bergstraße festzusetzen.

Wir halten diese Teilräume vor dem Hintergrund unregelmäßiger Grundwasserstände und der Klimaerwärmung nicht als optimal für eine Waldmehrung.

4.) Im gleichen Tenor wie der vorgenannte Punkt regen wir an zur Wahrung einzigartiger – nicht wiederherstellbarer - landwirtschaftlicher Nutzflächen Photovoltaikanlagen auf vorhandenen Dachflächen den Vorrang vor landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stufen 1a bzw. 1b des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen zu geben.

Der örtliche Gebietsagrar Ausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung der vorstehenden Stellungnahme angeschlossen.

Ergänzend zu vorstehendem fordert er jedoch erneut eine Eingrenzung des „Vorranggebietes Vorbeugender Hochwasserschutzes“ auf die Winterdeichlinie. Eine Kennzeichnung der Überflutungsgefahr bei HQ200+0,5m ist aus seiner Sicht durch die Darstellung als Vorbehaltsfläche ausreichend; eine zusätzliche textliche Kennzeichnung bei baulichen Maßnahmen stellt eine weitere Absicherung dar. Bereits jetzt sind viele landwirtschaftliche Betriebsstandorte im Außenbereich durch erhöhte Anforderungen bei Baumaßnahmen in ihrer weiteren Entwicklung, teilweise dadurch auch in ihrer Existenz, bedroht.

Freundliche Grüsse  
Im Auftrag

gez. Seeger